

**COVID-19**  
**Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur**  
**Durchführung von Veranstaltungen**

**Eurogress Aachen**  
**Monheimsallee 48**  
**52062 Aachen**

**Betreiber:**

Eurogress Aachen  
Eigenbetrieb der Stadt Aachen  
Monheimsallee 48  
52062 Aachen

**Verfasser:**

Rainer Beck  
Geschäftsbereichsleitung Veranstaltungen  
Eurogress Aachen  
Monheimsallee 48  
52062 Aachen  
Tel.: +49-(0)2 41- 9131220  
rbeck@eurogress-aachen.de

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung.....	3
2. Begriffserklärungen.....	3
3. Betreten bzw. Verlassen des Hauses.....	3
4. Gestaltung der Räume.....	4
5. Belüftung.....	4
6. Mikrofonie.....	4
7. Catering.....	5
8. Garderobe und Akkreditierung.....	5
9. Hygiene, Reinigung und Desinfektion.....	5
10. Beschäftigte des Eurogress Aachen.....	6
11. Kontrollfunktion.....	6
12. Teilnehmende.....	7
13. Veranstaltende.....	7
14. Veranstaltungen - besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept.....	8
15. Hygiene- und Schutzmaßnahmen.....	8

## **1. Einleitung**

Die Veranstaltungsbranche ist naturgemäß zur prophylaktischen Erstellung von Konzepten angehalten, mit denen potenziellen Gefahren für alle Beteiligten - seien es Veranstaltende, Mitwirkende, Gäste, Dienstleistende oder die Beschäftigten - begegnet werden kann.

Durch die weltweite Corona-Pandemie ist das Leben in jeglicher Hinsicht und Form nicht unerheblich beeinträchtigt. Hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen stellt sie eine besondere Herausforderung dar. Durch die Festlegungen in diesem Hygienekonzept soll eine weitestgehende Minimierung des Infektionsrisikos für alle in der Versammlungsstätte anwesenden Personen hergestellt werden.

**Die Regelungen der geltenden Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Verfügungen des Bundes, des Landes und der Kommune gelten weiter, sofern die angeordneten lokalen Maßnahmen nicht darüber hinausgehen.**

## **2. Begriffserklärungen**

### **1.1. Personengruppen**

Es wird zwischen Personengruppen unterschieden, welche in der Versammlungsstätte anwesend sind und mit bestimmten amtlichen Nachweisen ihren Status belegen müssen, um Zutritt in die Versammlungsstätte zu erhalten.

#### **1.1.1.1. Immunisierte Personen**

Laut der aktuellen Corona-Schutzverordnung sind Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind sowie keine Symptome einer Infektion oder eine akute Infektion aufweisen, immunisiert. Hier gelten stets die jeweiligen Definitionen innerhalb der aktuellen Corona-Schutzverordnung.

#### **1.1.2. Getestete Personen**

Eine getestete Person muss ein negatives Testergebnis vorlegen, welches nicht älter als 48 Stunden alt ist. Dieser Test muss von einer offiziellen Teststelle durchgeführt werden. Je nach Veranstaltungsart wird entweder ein Antigen-Schnelltest oder ein PCR-Test gefordert.

#### **1.1.3. 3G**

Der Begriff „3G“ umfasst den Personenkreis der immunisierten und getesteten Personen zusammen (geimpft, genesen, getestet).

### **1.2. Gesichtsmaske**

In der Versammlungsstätte sind medizinische Gesichtsmasken, d.h. OP-Masken, sowie Atemschutzmasken des Standards FFP2 oder eines höheren Standards ohne Ausatemventil erlaubt. Die Alltagsmaske aus Textil ist nicht zulässig.

## **3. Betreten bzw. Verlassen des Hauses**

Bei der Besucherführung ist eine Kreuzung durch gegenläufige Besucherströme zu vermeiden. Hierzu werden Ein- und Ausgang getrennt. Die jeweilige Funktion der Tür wird via Bildschirm bzw. durch ein Schild gekennzeichnet. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Ballung von Personen vermieden und der vorgeschriebene aktuell geltende Sicherheitsabstand jederzeit eingehalten werden kann. Dies wird an neuralgischen Punkten durch Bodenmarkierungen sichergestellt.

Im großflächigen Außenbereich vor dem Haupteingang ist eine Verteilung der Besuchergruppen und somit die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet. Auch hier werden Hinweisschilder über einzuhaltende Sicherheitsmaßnahmen aufgehängt und Bodenmarkierungen auf den Treppen vorgenommen.

Der Raucherbereich wird durch die Zurverfügungstellung von mehr Aschenbechern als in Corona-freien Zeiten ausgeweitet, so dass auch hier entsprechende Distanz gewahrt werden kann.

Alle Räume im OG können über einen Personenaufzug barrierefrei erschlossen werden. Dieser ist mit dem Hinweis versehen, dass er immer nur durch Personen eines gemeinsamen Haushalts genutzt werden darf.

Abhängig von den Inzidenzwerten kann der Zutritt Personen verwehrt werden, die keinen amtlichen Nachweis über eine negative Testung erbringen können oder durch eine Impfung bzw. eine vollständige Genesung immunisiert ist.

#### **4. Gestaltung der Räume**

Bei der Zuwegung ist darauf zu achten, dass Kreuzungen der Besucherströme vermieden werden. Weiterhin werden – wenn die baulichen Voraussetzungen und die Bestuhlungskonzeption es zulassen – getrennte Ein- und Ausgänge vorgesehen und mit entsprechenden Hinweisen versehen.

Türen zu den jeweiligen Räumlichkeiten innerhalb des Veranstaltungsortes werden, soweit möglich und zulässig, offengehalten (ausgenommen Räume mit elektronisch gesteuerten Türen, Brandschutztüren), so dass eine Virusübertragung über die Türklinken vermieden werden kann.

Der Einsatz von Hostessen/eines Ordnungsdienstes ist zwingend notwendig, um beratend/unterstützend, aber im Bedarfsfall auch regulierend, tätig werden zu können.

Die vorgegebenen Fluchtwegbreiten und -verläufe werden unabhängig hiervon eingehalten.

#### **5. Belüftung**

Die Lüftung wird in allen klimatisierten Räumen auf max. Luftaustausch eingestellt, d.h. es wird eine möglichst hohe Luftwechselrate erzeugt. Es wird auf einen 100%igen Außenluftanteil (= 0% Umluftanteil) umgestellt. Durch den Zu- und Abluftbetrieb der raumlufttechnischen Anlage ohne Umluftfunktion werden Aerosole grundsätzlich in allen Bereichen effektiv abtransportiert. Die Luftmengen betragen bei Vollbelegung üblicherweise 10 m<sup>3</sup>/Person und Stunde, so dass für reduzierte Besucherzahlen ein Frischluftvolumen von mindestens 40 m<sup>3</sup>/Person und Stunde zur Verfügung steht.

Die raumlufttechnischen (RLT) Anlagen in der Versammlungsstätte werden regelmäßig gewartet und einer technischen wie hygienischen Inspektion unterzogen. Die letzte Prüfung durch den TÜV-Rheinland hat 2019 stattgefunden.

#### **6. Mikrofonie**

Ist aufgrund der Raumgröße, der akustischen Gegebenheiten oder aber besonderer Anforderungen (z. B. Audiomitschnitt) der Einsatz einer Tonanlage und somit eine Mikrofonie erforderlich, so sind besondere Vorgaben zu beachten. Ansteckmikrofone werden vorzugsweise durch die vortragende Person selbst angelegt. Idealerweise erhalten alle Vortragenden ihr eigenes personalisiertes Mikrofon.

Scheidet dies aufgrund der Vielzahl der sprechberechtigten Personen aus bzw. werden einzelne Mikros für Diskussionsbeiträge eines wechselnden Sprecherkreises genutzt, so werden flächendeckend Standmikros im Raum verteilt. Um ein möglichst geringes Infektionsrisiko zu erreichen, werden sie so eingestellt, dass beim Sprechen ein Sicherheitsabstand von 20 cm eingehalten werden kann, welcher auch optisch vorgegeben wird (Markierung oder Hinweisschild). Das oftmals kundenseits gewünschte Herumreichen von Handmikros scheidet aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos aus.

Die Mikrofone werden regelmäßig durch unterwiesenes Personal des Eurogress Aachen gereinigt und der Poppchutz wird regelmäßig gewechselt.

## **7. Catering**

Bei der Ausgabe von offenen Speisen werden die Theken mit Spuckschutzwänden versehen. Die Ausgabe wird nach Möglichkeit durch Servicepersonal erfolgen. Bei der Nutzung von Selbstbedienungsbuffets wird ein Desinfektionsmittelspender unmittelbar vor dem Buffet bereitgestellt. Bei der Lagerung und dem Transport wird durch geeignete Abdeckung/Verpackung eine Kontamination ausgeschlossen.

Das Tragen von Gesichtsmasken ist im gesamten Cateringbereich verpflichtend. Am festen Sitz-/Stehplatz dürfen sie zum Verzehr von Speisen und Getränken abgelegt werden.

Um die Einhaltung der Abstandsregeln zu gewährleisten, werden mehrere dezentrale Ausgabestellen eingeplant. Die Speisenbeschilderung wird ausreichend groß und gut lesbar gestaltet, so dass sie auch ohne Unterschreitung des notwendigen Abstands zu erkennen ist.

Wiederverwendbare Geschirr- und Besteckteile sowie Gläser und weiteres Cateringequipment müssen grundsätzlich in Hochtemperaturspülanlagen (> 60°C) aufbereitet werden. Handgeschirrspülbecken sind unzulässig.

Das im Cateringbereich eingesetzte Personal wird regelmäßig hinsichtlich der einzuhaltenden Hygienemaßnahmen geschult. Das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren wird eingeplant und koordiniert. Der Einsatz von Gesichtsmasken sowie die Handdesinfektion vor der Bewirtung der einzelnen Gäste ist verpflichtend.

## **8. Garderobe und Akkreditierung**

Die Garderobenanlagen stehen wie gewohnt zur Verfügung.

Zahlvorgänge und somit unnötige Kontakte und Übertragungsgefahren werden minimiert und möglichst bargeldlos erfolgen. Darüber hinaus sollte Garderobepersonal vorzugsweise a conto gestellt werden.

Diese Regelungen gelten entsprechend für eine mögliche Teilnehmenden-Akkreditierung. Auch hier werden Zahlungen vorwiegend bargeldlos gestaltet.

Um eine hohe Konzentration der wartenden Teilnehmenden zu vermeiden, sind individuelle Einlasszeiten (z.B. Staffelnungen im 15-Minuten-Takt) wünschenswert.

## **9. Hygiene, Reinigung und Desinfektion**

Im gesamten Gebäude sind flächendeckend Desinfektionsmittelspender mit „no touch- Funktion“ aufgestellt.

Türklinken, Handläufe bei Treppenanlagen, häufig genutzte Oberflächen (Möbiliar, Tische, Tresen, Bediendisplay des Aufzugs etc.) werden regelmäßig gereinigt. Dies gilt insbesondere vor Einlass, nach Einlassende, vor und nach Pausen sowie vor und nach Auslass.

Reinigungspersonal ist daher für jede Veranstaltung ab 10 Teilnehmenden verpflichtend.

In den Sanitäranlagen werden insbesondere die Toiletten, Toilettenspülung, Wasserhähne etc. regelmäßig gereinigt. Auch hier verdienen die Zeiträume vor Einlass, nach Einlassende, vor und nach Pausen sowie vor und nach Auslass besondere Beachtung.

Die Reinigungsvorgänge werden in einem Reinigungsplan durch Unterschrift der betreffenden Reinigungskraft dokumentiert.

Für die Händereinigung werden duftstofffreie, hautschonende Flüssigseifen verwendet. Zum Trocknen der Hände werden hygienische Einmalhandtücher aus Papier genutzt. Für eine ggf. anschließende hygienische Händedesinfektion stehen Händedesinfektionsmittel bereit.

Der Toilettenbereich wird durch die Hinzuziehung des Untergeschosses noch erweitert, um möglichst viele Toiletten bereitzustellen und eine ausgewogene Verteilungsfrequenz zu ermöglichen. Weiterhin wird jedes zweite Waschbecken gesperrt. Das gleiche gilt bei den Herrentoiletten für die Urinale.

## **10. Beschäftigte des Eurogress Aachen**

Auch in Corona-Zeiten ist der Einsatz von Beschäftigten unumgänglich. Daher sind alle gefordert, sich und andere vor einer Virusinfektion zu schützen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Personen, die Anzeichen einer Atemwegsinfektionen oder Fieber zeigen, von der Arbeit fernbleiben müssen. Sollten sie gleichwohl erscheinen, werden sie durch den Vorgesetzten/ Kollegen/Chef vom Dienst aufgefordert, das Gelände umgehend zu verlassen. Hierüber erfolgt eine entsprechende Information an den Vorgesetzten und Chef vom Dienst, sofern einer im Einsatz ist.

Die Beschäftigten werden hinsichtlich der grundlegenden Hygieneregeln (Abstand halten, Begrüßung ohne Handschlag, Husten/Niesen in die Armbeuge, regelmäßige Händereinigung, Berühren des Gesichts vermeiden etc.) unterwiesen.

Werkzeuge sowie persönliche Gegenstände (Verbrauchsgüter, PSA, ...) werden personalisiert, entsprechend gekennzeichnet und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Direkte, enge Zusammenarbeit von Beschäftigten wird weitestgehend eingeschränkt und die Einhaltung des aktuell geltenden Mindestabstands wird vorgegeben.

Gleichwohl ist bei diversen Tätigkeiten (Aufbau etc.) eine Unterschreitung des Abstands zwischen den Beschäftigten nicht immer zu vermeiden.

Pausen werden nicht in Gruppen und möglichst im Freien gestaltet. Durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten wird sichergestellt, dass in kleineren Räumen möglichst nur eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter arbeitet.

Nach dem Eintreffen am Arbeitsort, nach Beendigung der jeweiligen Arbeiten und vor dem Verlassen des Arbeitsortes sind die Hände gründlich zu reinigen.

Allgemeine Themen oder Fragen werden nach Möglichkeit telefonisch anstatt persönlich geklärt.

Sollten Beschäftigte in ihrem Umfeld ein Fehlverhalten (auch durch Gäste) feststellen, so wird die betreffende Person freundlich auf die Notwendigkeit der Maßnahmen hingewiesen und bei weiterer Missachtung der CvD informiert.

Bei jedem Kontakt mit Gästen, Kunden, Dienstleistenden etc. ist grundsätzlich eine Gesichtsmaske zu tragen. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist generell überall, außer am eigenen Arbeitsplatz, verpflichtend. Auf eine Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn feste Sitzplätze zugeteilt sind und entweder zusätzlich der Sicherheitsabstand von 1,5m gewährleistet wird oder alle Personen getestet oder immunisiert sind.

Die während der Veranstaltung anwesenden Personen (Beschäftigte, Dienstleistende etc.) werden – möglichst zeitnah vor der Veranstaltung – hinsichtlich aller aktuell einzuhaltenden Hygiene- und Verhaltenspflichten für die Veranstaltung (in Textform mit Bestätigung der Kenntnisnahme) und unter besonderer Beachtung der geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und der fortgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG unterrichtet.

## **11. Kontrollfunktion**

Sofern ein Chef vom Dienst, Hostessen oder Ordnungsdienst eingesetzt werden, sorgen diese dafür, die Gäste auf die Einhaltung der Regeln hinzuweisen.

Weiterhin obliegt es ihnen, die Personen aufzufordern, eine Gesichtsmaske zu tragen. Diese sind seitens des Veranstaltenden in der Anzahl der zu erwartenden Teilnehmenden bereitzustellen und im Bedarfsfall auszuhändigen.

Bei Nichtbeachtung der Regelungen wird die betreffende Person freundlich auf die Notwendigkeit der Einhaltung hingewiesen und bei mangelnder Einsicht des Hauses verwiesen.

Bestehen seitens eines Gastes Unklarheiten über die zu beachtenden Maßnahmen, so wird er freundlich informiert und aufgeklärt. Unabhängig hiervon werden die direkten Kontakte zu den Besuchern auf das notwendige Minimum reduziert.

Sofern kein Chef vom Dienst, Hostess oder Ordnungsdienst im Einsatz ist, ist der Veranstalter dazu verpflichtet, seine Teilnehmenden auf die Einhaltung der Regeln hinzuweisen und im Bedarfsfall seinen Teilnehmenden die Gesichtsmasken auszuhändigen.

Vor Betreten des Hause sind die Teilnehmenden hinsichtlich des Nachweises der 3Gs zu überprüfen.

## **12. Teilnehmende**

Generell besteht für die Personen während des gesamten Aufenthalts im Eurogress Aachen die Verpflichtung, eine Gesichtsmaske zu tragen. Dies gilt unabhängig von der Maßgabe, die weiteren notwendigen Maßnahmen (insbesondere den Mindestabstand) einzuhalten.

Die Gesichtsmaske darf nur am eingenommenen Sitzplatz abgelegt werden, sofern die aktuell geltende Corona-Schutzverordnung aufgrund der Infektionslage dies erlaubt.

Daher ist das Mitführen und Tragen einer Gesichtsmaske für Gäste und Teilnehmende verpflichtend.

Der Veranstalter muss (auf seine Kosten) dafür Sorge tragen, dass alle teilnehmenden Personen im Bedarfsfall entsprechend ausgestattet werden können, sofern sie nicht einen eigenen Schutz bei sich führen.

## **13. Veranstalter**

Dieses Konzept wird dem Veranstaltenden vorab im Planungsstadium übersendet. Es liegt in seiner Zuständigkeit, die Teilnehmenden im Vorfeld entsprechend zu informieren, damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann.

**Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, sich tagesaktuell über die geltende Corona-Schutzverordnung sowie die darüber hinaus geltenden angepassten Maßnahmen zu informieren. Entsprechende Anpassungen sind einzuhalten.**

Unabhängig von den nachfolgenden Ausführungen sind teilnehmende Personen auch im Vorfeld von Veranstaltungen bereits durch den Veranstalter auf das Risiko einer auch kurzfristigen Absage aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens hinzuweisen.

Insbesondere sind die Teilnehmenden möglichst zeitnah vor der Veranstaltung über folgende Regeln zu informieren:

- Nachweis der 3G
- Regelung des Mindestabstands

- Hinweise zum Verbot der Veranstaltungsteilnahme mit Erkältungssymptomen
- Verpflichtung zum Tragen einer Gesichtsmaske während der gesamten Aufenthaltsdauer im Haus, sofern dies nicht in der aktuellen Corona-Schutzverordnung anders erwähnt wird
- Aufzüge im Gebäude dürfen nur einzeln oder mit Personen aus demselben Haushalt betreten werden

Der Veranstaltende ist dazu verpflichtet, ggf. eine Genehmigung/Zustimmung der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt/Ordnungsamt) für die Durchführung der Veranstaltung einzuholen, soweit eine einzelfallbezogene Genehmigung für die jeweilige Veranstaltung gefordert wird.

Der Veranstaltende hat dem Eurogress Aachen diese Genehmigung/Zustimmung sowie das genehmigte besondere Hygiene- und Infektionsschutzkonzept unverzüglich nach Erhalt der Behörde vorzulegen.

Der Veranstaltende hat sicherzustellen, dass die vorab mit dem Eurogress Aachen abgestimmte maximal zulässige Teilnehmerzahl für die Veranstaltung nicht überschritten wird.

Des Weiteren muss der Veranstaltende Gesichtsmasken in steriler Verpackung beibringen (in der Anzahl der erwarteten Teilnehmenden), welche den Gästen, die keine eigene Gesichtsmaske mit sich führen, über den Ordnungsdienst ausgehändigt werden können.

Die während der Veranstaltung anwesenden Personen (Mitarbeitende, Dienstleistende etc.) sind – möglichst zeitnah vor der Veranstaltung – hinsichtlich aller aktuell einzuhaltenden Hygiene- und Verhaltenspflichten für die Veranstaltung und unter besonderer Beachtung der geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und der fortgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG zu unterrichten.

Um die Infektionsherde zu minimieren, sollte die Akkreditierung vorzugsweise elektronisch zu erfolgen. Eintrittskarten sollten maschinenlesbar sein.

Es ist wünschenswert, im Vorfeld ein Einlassmanagement zu generieren, welches durch die Vergabe individueller Einlasszeiten (z.B. Staffellungen im 15-Minuten-Takt) lange Warteschlangen verhindert.

Die zu erwartenden Kosten für die Umsetzung der individuellen Schutz- und Hygienemaßnahmen für die Veranstaltung, insbesondere für Desinfektionsmittel, Gesichtsmasken, evtl. Verstärkung des Ordnungsdienstes, Sanitätsdienstes, Reinigungsdienstes sowie für evtl. Einweisungen werden dem Veranstaltenden im Vorfeld mitgeteilt und sind durch den Veranstaltenden zu tragen.

Im Übrigen gelten die üblichen Verpflichtungen des Veranstalters gem. der Sonderbauverordnung NRW.

#### **14. Veranstaltungen - besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept**

Je nach Veranstaltungsart, Infektionslage und Anzahl der Teilnehmenden ist nur nach Vorlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes durch den Veranstaltenden bei der unteren Gesundheitsbehörde eine Veranstaltung zulässig.

Bedarf es zur Durchführung einer Veranstaltung eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes, muss dieses Konzept die Voraussetzungen der aktuellen Corona-Schutzverordnung (<https://www.land.nrw/corona>) erfüllen.

Dieses besondere Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist durch den Veranstaltenden der unteren Gesundheitsbehörde vor der Durchführung der Veranstaltung vorzulegen. Er ist für den Inhalt und die Umsetzung verantwortlich. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzeptes verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen.

#### **15. Hygiene- und Schutzmaßnahmen**



Es wird sichergestellt, dass die Teilnehmenden über die besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert werden. Zu vermeiden ist hierbei jedoch eine Verunsicherung der Gäste durch überzogene Warnungen; vielmehr sollen sie sehen, dass vor Ort über sinnvolle Maßnahmen zur Reduktion der Infektionsgefahr nachgedacht wurde.

So wird daher über die flächendeckend im gesamten Haus verteilten Bildschirme auf die einzuhaltenden Hygiene- und Verhaltensregeln hingewiesen. Um eine hohe Verständlichkeit sowie ein einfaches und schnelles Erfassen der Informationen zu erreichen, wird hierbei auf Piktogramme zurückgegriffen.

Beispiele:



Weiterhin wird durch Bodenmarkierungen vor dem Haupteingang im Außenbereich der einzuhaltende Abstand in Erinnerung gerufen.

Um barrierefrei möglichst alle Personen zu erreichen, erfolgen zusätzlich über die Schutzmaßnahmen informierende Lautsprecherdurchsagen.

Bei Rückfragen sowie weiterem Klärungsbedarf stehen die Hostessen, das Personal des Ordnungsdienstes bzw. der Chef vom Dienst zur Verfügung.